Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 25 BerufSchOG 1995 § 25

BerufSchOG 1995 - Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.02.2019

Der gesetzliche Schulerhalter kann aus Billigkeitsgründen abweichend von den im§ 23 getroffenen Bestimmungen mit den beitragspflichtigen Gemeinden Vereinbarungen über die Leistung und Verrechnung der Beiträge zum Schulsachaufwand treffen.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at